

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Fladungen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Fladungen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Fladungen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 2 a)
 - c) Gebühren für Leichenhäuser und Aussegnungshallen (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4),
 - c) sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) eine Kindergrabstätte für Kinder bis zu 10 Jahren	180 €,
b) eine Einzelgrabstätte	770 €,
c) eine Doppelgrabstätte	1.500 €,
d) eine Familiurnengrabstätte	260 €,
e) eine Urnenerdgrabstätte für eine naturnahe Bestattung	140 €,
f) ein Urnengrabfach (Urnennische), Fladungen und Heufurt	620 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein anteiliger Betrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 6 Abs. 1 c). Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr berechnet.
- (3) Für die Beisetzung von Verstorbenen, die nicht im Geltungsbereich dieser Satzung ihren Wohnsitz hatten (Auswärtige) oder auf andere Art und Weise mit der Stadt Fladungen verbunden waren, wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 50 % der vorstehenden Sätze erhoben.

§ 2 a

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Für die allgemeine Gestaltung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben. Die

Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen für jedes Jahr bei:

- | | |
|--|-----|
| ● einer Kindergrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. a Friedhofsatzung) | 25€ |
| ● einer Einzelgrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. b Friedhofsatzung) | 25€ |
| ● einer Doppelgrabstätte (§ 10 Abs. 1. Buchst. c Friedhofsatzung) | 25€ |
| ● einer Familienurnengrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. d Friedhofsatzung) | 25€ |
| ● eine Urnenerdgrabstätte für eine naturnahe Bestattung (§ 10 Abs. 1 Buchst. e Friedhofsatzung) | 25€ |
| ● ein Urnengrabfach (Urnennische) (§ 10 Abs. 1 Buchst. f Friedhofsatzung) | 25€ |
- (2) Die Gebührenschuld der Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr und entsteht mit dem Beginn der Nutzung des Friedhofs für die gesamte Laufzeit der Ruhefrist. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit der erstmaligen Zuteilung oder dem erneuten Erwerb der Grabstätte für die gesamte Dauer der Nutzungszeit oder Ruhefrist im Voraus erhoben.
- (3) Abweichend von der Regelung des Abs. 2 besteht für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2003 erworben oder verlängert wurden, die Möglichkeit, die Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich zu entrichten.

§ 3

Gebühren für die Leichenhäuser und Aussegnungshallen

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt pauschal 40,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

§ 4

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| 1. Aufbahrung/Ausstattung der Leichenhalle | 74 € |
| • (ggf. offene) Aufbahrung einschließlich Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör | |
| • Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme | |
| • Reinigung der Halle (besenrein) | |
| 2. Grabherstellung und Beisetzung | |
| 2.1 Grab öffnen und schließen für Verstorbene über 11 Jahren | 110 € |
| überschüssigen Aushub abfahren | 35 € |
| Träger zur Beisetzung | 70 € |
| 2.2 Grab öffnen und schließen für Verstorbene bis 11 Jahre | 80 € |
| Träger zur Beisetzung | 20 € |
| 2.3 Grab öffnen und schließen für Verstorbene bis 6 Jahre | 30 € |
| Träger zur Beisetzung | 15 € |
| 2.4 Zuschlag für Tieferlegung (2,00 m – 2,10 m) | 35 € |
| 2.5 Urnenbestattung mit Angehörigen in einem Erdgrab | 25 € |
| 2.6 Urnenbestattung ohne Angehörige in einem Erdgrab | 25 € |
| 2.7 Urnenbestattung mit Angehörigen in einem Urnengrabfach (Urnennische) | 25 € |
| 2.8 Urnenbestattung ohne Angehörige in einem Urnengrabfach (Urnennische) | 25 € |
| 2.9 Einsatz Kompressor je Stunde | 20 € |
| 2.10 Einsatz Stromaggregat je Stunde | 10 € |
| 3. Exhumierung und Umbettung | |
| 3.1 Exhumierung je nach Bedarf im Einzelfall | |
| 3.2 Umbettung innerhalb der Ruhefrist | 157 € |
| Grab öffnen, schließen, aufräumen | 110 € |
| je weitere Umbettung aus demselben Grab | 157 € |
| 3.3 Umbettung außerhalb der Ruhefrist | 40 € |

	Grab öffnen, schließen, aufräumen	110 €
	je weitere Umbettung aus demselben Grab	157 €
3.4	Urnenausgrabung aus einem Erdgrab	25 €
3.5	Wiederbestattung von Leichen	110 €
3.6	Wiederbestattung von Gebeinen	60 €
3.7	Wiederbestattung einer Urne in einem Erdgrab	25 €
	je weitere Urne	25 €
3.8	Freiräumen eines Urnenerdgrabes nach Ende der Ruhefrist	25 €

4. Regiearbeiten

4.1	Personaleinsatz je Stunde	
4.2	Zuschlag für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	15 €
	je Arbeitskraft und Stunde	15 €
4.3	Erschwerniszuschlag Sargübergroße (>200x70cm)	
	je Arbeitskraft und Stunde	15 €
4.4	Erschwerniszuschlag Frost	
	je Arbeitskraft und Stunde	15 €

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
- (2) Für die Grabplatte auf einer Urnenerdgrabstätte, naturnahe Bestattung, werden 600 € erhoben.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.1995 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Stadt Fladungen

Fladungen, den 17.03.2021



Schnupp

Erster Bürgermeister

Verfügungen:

- I. Die Satzung wurde vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2021 beschlossen.
- II. Die Satzung wurde am 17.03.2021 ausgefertigt.
- III. Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen vom 24.03.2021, Nr. 06/2021, bekanntgemacht.